

61 *Über die Volkssouveränität und ihre Grenzen*

«Cours de politique constitutionnelle», Band 1, S. 173 ff. (Paris, 1818). Diese Betrachtung bildet zusammen mit der folgenden über die persönlichen Rechte einen erweiterten Nachdruck des ersten Kapitels der «Principes de Politique».

Die Schlussabschnitte beziehen sich nicht mehr auf das Thema und sind deshalb in die vorliegende Übersetzung nicht aufgenommen worden.

- 61 *Ohne eine eindeutige Begriffsbestimmung, welche ich bis jetzt nirgends gefunden habe:* Anmerkung Constants: Im «Esprit des Lois» gibt es wohl einige Worte, welche die Volkssouveränität zu beschränken scheinen. Wenn Montesquieu sagt, dass die Gerechtigkeit älter sei als die Gesetze, so meint er damit ohne Zweifel, dass die Gesetze, und folglich der allgemeine Wille, dessen Ausdruck die Gesetze ja sind, der Gerechtigkeit untergeordnet sein müssen. Aber welche Entwicklungen verlangt diese Wahrheit noch, ehe sie angewendet werden kann! Was ist nun mit dieser Behauptung Montesquieus geschehen, als jene Entwicklungen ausblieben? Oft sind die Machthaber vom Grundsatz ausgegangen, dass die Gerechtigkeit vor den Gesetzen bestanden habe, um die Menschen rückwirkenden Gesetzen zu unterwerfen oder um sie der Wohltat der bestehenden Gesetze zu berauben, und auf solche Art haben sie mit einer geheuchelten Achtung vor der Gerechtigkeit die empörendste Ungerechtigkeit verdeckt. Bei derlei Dingen muss man sich also ganz besonders vor unbestimmten Grundsätzen hüten.

Montesquieu hat übrigens in seiner Definition der Freiheit die Grenzen der gesellschaftlichen Macht verkannt. «Die Freiheit,» sagt er, «ist das Recht, alles zu tun, was die Gesetze erlauben.» Ohne Zweifel besteht keine Freiheit, wenn die Bürger all das nicht tun können, was die Gesetze nicht verbieten; indessen könnten die Gesetze so viele Dinge verbieten, dass es gar keine Freiheit mehr gäbe.